

13091/AB
Bundesministerium vom 03.03.2023 zu 13475/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.100.804

Wien, 28.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13475/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Jahr NR-Entschließung zum Tierschutz – Status Quo?** wie folgt:

Frage 1:

- *Gibt es bereits eine wie in der Entschließung versprochene Branchenvereinbarung zum Aufbau der Alternativen zum Kükentöten, die folgendes umfasst: in der Datenbank Poultry Health Data dokumentierte und in Österreich tatsächlich benötigte Futterküken möglichst frühzeitige Geschlechtsbestimmung im Ei.*
 - a. *wenn ja, wie sieht diese Vereinbarung konkret aus?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Ja, diese Branchenvereinbarung wurde im April 2022 beschlossen. Diese basiert auf 3 Säulen: Männliche Küken als Futterküken – Junghahnenaufzucht – Geschlechtliche Früherkennung im Ei. Die Datenbank Poultry Health Data wird die Anzahl an verwendeten Futterküken dokumentieren.

Fragen 2 und 4:

- *Wird die Haltung von Zweinutzungsrasse bei Geflügel durch das Ministerium vorangetrieben?*
 - a. *wenn Ja, wie.*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*
- *Wird die Haltung von Zweinutzungsrasse bei Rindern durch das Ministerium vorangetrieben?*
 - a. *wenn Ja, wie?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haltung von Zweinutzungsrasse bei Geflügel und Rindern sind durch das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung festgelegt. In weiterer Folge sehe ich die jeweiligen Branchen und auch das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als die für die Umsetzung zuständigen Akteure.

Frage 3:

- *Wird der Aufbau eines Systems zur Vereinfachung lückenloser Retrospektivkontrollen von Zuchttiertransporten in Drittstaaten bereits forciert?*
 - a. *wenn ja, wie ist der Status Quo?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Durch die Novelle des Tiertransportgesetzes, BGBl I Nr. 130/2022, welche mit 1. September 2022 in Kraft getreten ist, wurden bereits Verbesserungen durch klare Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen erzielt. Gemäß § 5 Abs. 6 gilt, wer als Auftraggeber einen Langstreckentransport in Drittstaaten von Österreich aus durchführen lässt, hat dafür zu sorgen, dass die für Retrospektivkontrollen notwendigen Daten und Aufzeichnungen nach Abschluss des Transportes innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde am Versandort übermittelt werden.

Werden diese Daten und Aufzeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beigebracht, sind weitere Transporte für diesen Auftraggeber erst nach Vorlage der genannten Daten abzufertigen.

Frage 5:

- *Wann kann mit einem Verbot des Exports von Schlacht- Mastrindern in Drittstaaten wie in der Entschließung beschlossen, gerechnet werden?*

Mit 1. September 2022 ist die Novelle des Tiertransportgesetzes, BGBl I Nr. 130/2022, in Kraft getreten. Gemäß § 20a Abs. 5 sind Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union) verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bestimmungsorte in Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA).

Fragen 6 und 7:

- *Wird die Umsetzung des Aktionsplans Nachhaltige Beschaffung weiter vorangetrieben?*
 - wenn ja, wie wird sie vorangetrieben und was sind die Meilensteinziele für 2023?*
 - wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es wie in der Entschließung festgehalten, Bestrebungen auf die Bundesländer und Gemeinden einzuwirken, den Aktionsplan Nachhaltige Beschaffung in den Bereichen Krankenhäuser etc. vollständig umzusetzen?*
 - wenn ja, wie sehen diese Bestrebungen konkret aus?*
 - wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen fallen nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2010 mit der Koordination der Maßnahmen zur Implementierung des österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung betraut.

Frage 8:

- *Wurde die Etablierung von nachhaltigen Vermarktungsstrukturen für Betriebe, die Schweine, insbesondere in tierfreundlichen Haltungssystemen halten oder auf solche umstellen wollen unterstützt?*
 - a. *wenn ja, wie wurde sie unterstützt und in welchem Ausmaß und wie sehen die Unterstützungsmaßnahmen für das Jahr 2023 konkret aus?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Diese Frage fällt nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.

Frage 9:

- *Setzt sich das Ministerium wie in der Entschließung dargelegt auf EU-Ebene für die Prüfung und Entwicklung von Tierwohl- und Nachhaltigkeitskennzeichnungen, sowie Tierschutz-Mindeststandards ein?*
 - a. *wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt und was wurde bisher erreicht?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Auf EU-Ebene wird im Moment die Novellierung der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des Fitness-Checks bzw. der Farm to Fork-Strategie diskutiert. Österreich vertritt den Standpunkt, dass artspezifische Tierschutz-Rechtsvorschriften für Tiere erlassen werden sollten, für die es derzeit nur sehr allgemeine oder gar keine Rechtsvorschriften gibt (z.B. Heimtiere, Rinder, Mastkälber, Zuchtfische und Puten). Im Zuge der Überarbeitung sollte ferner den steigenden gesellschaftlichen Erwartungen, ethischen Bedenken, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden. Weiters setzt sich Österreich nachdrücklich für ein Verbot der Pelztierhaltung und für Mindestanforderungen für die Putenmast ein. Aus österreichischer Sicht braucht es darüber hinaus EU-weite Standards zur Vermeidung von tierschutzrelevanten Qualzuchtmerkmalen, zur Haltung von Tieren in Tierheimen, sowie zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchttieren.

Frage 10:

- *Inwieweit wurde bisher ein Monitoring bezüglich Haltungssystemen und ihrer Entwicklung sowie ein Monitoring der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung von Tierwohl-Erzeugnissen vorangetrieben?*

Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Tierwohl-Erzeugnissen fällt nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.

Frage 11:

- *Wie weit wurden bisher die Maßnahmen gegen die Qualzucht (Streichung des § 44 Abs. 17 TSchG; rechtlich bindende Festlegung von klaren Definitionen zur Diagnose von Qualzuchtmerkmalen; bestimmte, besonders stark mit Qualzuchtmerkmalen belastete Rassen grundsätzlich mit einem Zuchtverbot belegen; wissenschaftlich basierte Freigabe zur Zucht für Tiere aus Rassen, die in unterschiedlicher Intensität mit Qualzuchtmerkmalen belastet sind) umgesetzt?*

Das bereits bestehende Verbot Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben oder auszustellen wurde erweitert. Mit 1.9.2022 ist das Abbildungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen in Kraft getreten.

In Bezug auf Qualzucht sind umfangreiche Anpassungen in der Novelle des Tierschutzgesetzes (TSchG) im Rahmen des zweiten Tierschutzbakets vorgesehen. Diese inkludieren unter anderem die Ausweitung der qualzuchtrelevanten Symptome im § 5 (2) TSchG, eine Anpassung des § 44 Abs. 17 TSchG sowie die Verankerung eines Expertengremiums zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Fragestellungen betreffend Qualzucht und zur Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere und Einstufung dieser für die Zucht benötigt werden.

Ein Zuchtverbot für gesamte Rassen ist nur dann möglich, wenn hierfür das Vorliegen des Symptoms, welches die Einstufung als Qualzucht bedingt, bei allen Tieren dieser Rasse vorhanden ist, um ein solches Zuchtverbot für eine gesamte Population zu rechtfertigen. Ein solches „Rasseverbot“ wird in begründeten Fällen bereits vollzogen, beispielsweise im Fall der Scottish Fold-Katze: Bei dieser Rasse kommt es bei allen Tieren des Genotyps zu unterschiedlich ausgeprägten, beeinträchtigenden Veränderungen aller Gelenksknorpel.

In den allermeisten Fällen ist jedoch eine Einzeltierbeurteilung nötig, um ein eventuell zu verhängendes Zuchtverbot auch entsprechend wissenschaftlich fundiert zu begründen.

Frage 12:

- *Wie weit wurde bisher eine evidenzbasierte Erhebung von Daten und eine verstärkte Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Bezug auf Streunerkatzenpopulation und Katzenkastration umgesetzt?*

Im Rahmen des „Runden Tisch Streunerkatzen“ vom 20.5.2022 kam es zu einem umfassenden Austausch zwischen meinem Ressort, den Ländern, der Tierärztekammer und Nichtregierungsorganisationen. Es wurden alle in diesem Zusammenhang relevanten Themen (Vorgehen in den einzelnen Ländern, Kastrationsprogramme, Markierung versus Identifizierung, Unterscheidungsmöglichkeiten von Streunerkatzen und Freigängerkatzen) sowie mögliche Lösungsansätze diskutiert.

Es kam zu einer Auswertung der Daten am Beispiel der Steiermark, da hier eine sehr gute Dokumentation der im Rahmen von Kastrationsprojekten erhobenen Daten durch die Tierschutzombudsstelle, der Tierärztekammer, der Gemeinden und der betroffenen Tierärzte vorliegt.

Verbesserungen in Hinblick auf die bereits bestehende Kastrationspflicht für Katzen mit Zugang ins Freie, welche nicht zur Zucht Verwendung finden, werden mit der verpflichtenden Identifikation aller Katzen erwartet. So ist etwa eine Chippflicht und Registrierung in der Heimtierdatenbank in der Novelle des Tierschutzgesetzes geplant.

Eine Bewusstseins-Kampagne wurde gestartet. Hauptzielgruppe sind neben Tierärzt:innen, welche ihre Aufklärungspflicht verstärkt wahrnehmen sollen, auch Vertreter:innen der Landwirtschaft. Ein weiterer Austausch in Form eines Follow-up des „Runden Tisch Streunerkatzen“ 2022 ist in diesem Jahr geplant.

Frage 13:

- *Gibt es bereits eine abschließende Auflistung der erlaubten Arten im Wildtierbereich und die Umsetzung der Einführung eines Sachkundenachweises?*
 - wenn ja, wo ist diese einsehbar und wie sieht der Sachkundenachweis konkret aus?*
 - wenn nein, warum nicht und wann ist damit zu rechnen?*

Die Umsetzung des Sachkundenachweises ist mit der Novelle des Tierschutzgesetzes geplant. Zusätzliche Kriterien im Hinblick auf das Erfordernis besonderer Sachkunde zur Haltung bestimmter Tiere werden anschließend durch Verordnung festgelegt.

Auch die Auflistung jener Wildtierarten, deren Haltung außerhalb von Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt ist, erfolgt durch Verordnung.

Frage 14:

- *Gibt es wie in der Entschließung festgehalten bereits ein Datenportal, in dem die Daten verschiedenster Institutionen zu Tierhaltung, Tierschutz und Tiergesundheit zu Analysezwecken verknüpft werden (Animal Health Data Service)?*
 - a. *wenn ja, seit wann gibt es das und wie sieht es konkret aus?*
 - b. *wenn nein, warum nicht und ab wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Das Datenportal AHDS (Animal Health Data Service) befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Bevor die Datenbank produktiv geschalten werden kann, finden noch Tests für bzw. mit den einzelnen Teilnehmergruppen statt.

In der Anfangsphase fließen vor allem Daten aus den behördlichen Systemen (VIS, Pharos, ...) ein. Dies soll nach und nach erweitert werden.

Die einzelnen Teilnehmergruppen (Tierhalter:innen, Tierärzt:innen, Behörden) erhalten dann jeweils für ihren Bereich eingerichtete Zugänge, um die für sie relevanten Informationen abfragen zu können.

Frage 15:

- *Wird an der Verbesserung der Erhebung von Tiergesundheitsdaten auf Schlachthöfen wie in der Entschließung beschlossen, gearbeitet?*
 - a. *wenn ja, wie sieht die Verbesserung konkret aus und welche Meilensteinziele setzt man sich für 2023?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Ja, es wird an der Verbesserung der Erhebung von Tiergesundheitsdaten auf Schlachthöfen gearbeitet, und zwar im Rahmen eines Projektes an einem System zur Erkennung von Tierschutzproblemen (z.B. Schwanzkupieren) mittels einer im Schlachthof platzierten KI. Die Meilensteine für 2023 können noch nicht genau benannt werden. Jedenfalls sollen spätestens 2025 Ergebnisse aus den am Projekt teilnehmenden Schlachthöfen vorliegen.

Frage 16:

- *Wurde die Heimtierdatenbank bereits ausgebaut und aufgewertet, um die Datenlänge und Kontrolle vor allem in Bezug auf Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, durchgeführte Kastrationen, gemeldete Zuchttiere und gehaltene Wildtiere zu verbessern?*
 - a. *wenn ja, wie sieht der Ausbau konkret aus?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Derzeit wird an der gesetzlichen Grundlage zum weiteren Ausbau der Heimtierdatenbank gearbeitet.

Frage 17:

- *Wurden bereits Meldemöglichkeiten mit psychosozialer Beratung für Fälle von animal hoarding oder Tiervernachlässigung erarbeitet?*
 - a. *wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Die Verknüpfung von humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Agenden ist hier notwendig und eine Abklärung der Möglichkeiten soll im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

